Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4230

18. 06. 80

Sachgebiet 7845

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Fraktion von der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes
— Drucksache 8/4020 —

A. Problem

Das Weinwirtschaftsgesetz soll dem Stand des EG-Rechts angepaßt werden. Zugleich sollen für die Genehmigung von Neuanpflanzungen bei Qualitätswein b. A. strengere Anforderungen aufgestellt werden, um nach Auslaufen des derzeitigen Anbaustopps am 30. November 1980 eine unerwünschte Ausdehnung der Rebflächen zu verhindern.

B. Lösung

Das Weinwirtschaftsgesetz wird an die im EG-Recht vorgesehene neue Anbauregelung angepaßt. Die zulässigerweise bepflanzten und innerhalb der bestimmten Anbaugebiete gelegenen Flächen werden als zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet eingestuft. Die bisherige Genehmigungspflicht für Wiederbepflanzungen entfällt. Bei Neuanpflanzungen wird von der im EG-Recht vorgesehenen Ermächtigung, Ausnahmen von dem bis 1986 geltenden allgemeinen Anbaustopp zuzulassen, für bestimmte Fälle Gebrauch gemacht. Gleichzeitig werden strengere Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt, erstmals auch solche im Bereich der Vermarktung. Ein neues Verfahren zur Feststellung der Weinbaueignung eines Grundstücks nach Weinbauwertzahlen wird gesetzlich verankert.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/4020 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1980

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Dr. Fischer**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Fischer

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 218. Sitzung am 22. Mai 1980 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. Juni 1980 beraten und einmütig gebilligt.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Durch mehrere EWG-Verordnungen, insbesondere durch die Verordnung (EWG) Nr. 454/80 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und die Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine b. A. sind Gemeinschaftsregelungen insbesondere im Bereich des Weinbaues und der Weinwirtschaft getroffen worden, die eine Anpassung des Weinwirtschaftsgesetzes erforderlich machen. Die EWG-Verordnungen sehen umfangreiche Regelungen für die Erzeugung und die Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials vor. Die gesamte Rebfläche der Gemeinschaft wird danach je nach Weinbaueignung in drei Kategorien eingeteilt. Diese Einteilung ist für die Förderung oder Beschränkung des Weinbaues von Bedeutung. Ferner ist bis zum 30. November 1986 jede Neuanpflanzung von Reben zur Erzeugung von Keltertrauben untersagt. Die Mitgliedstaaten sind jedoch ermächtigt, für bestimmte Verwendungszwecke, etwa die Erzeugung von Qualitätswein, Ausnahmen zuzulassen und Genehmigungsvoraussetzungen festzulegen. Sie können dabei strengere Anforderungen als in den EG-Rechtsvorschriften aufstellen.

Der Entwurf enthält die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung dieser EG-Anbauregelung. Er macht von der Möglichkeit Gebrauch, strengere Vorschriften zu erlassen. So wird die Wiederbepflanzung nur auf gerodeten Flächen zugelassen und die Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen auch von dem Nachweis abhängig gemacht, daß die Vermarktung der gewonnenen Erzeugnisse gewährleistet ist. Ferner wird das in einigen Bundesländern erprobte Verfahren der Wärmeeinstrahlung in Joule zur Ermittlung der Anbaueignung eines Grundstücks gesetzlich verankert. Schließlich werden die notwendigen Ermächtigungen zum Erlaß von Durchführungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen erlassen, um das neue EG-Recht rasch und wirksam anwenden zu können.

Der Entwurf wurde in seinen Grundzügen vom Ausschuß begrüßt, weil er nach den Erfahrungen mit den Problemen des europäischen Milchmarkts ein geeignetes Instrument bietet, solche Mengenprobleme auf dem Weinsektor entgegenzusteuern. Es wurden jedoch Bedenken laut, ob nicht die Gewährleistung der Vermarktung und deren Detailregelung (§ 1 c Abs. 2 Nr. 2, § 1 b Abs. 5 bis 9) ein zu weitgehender Eingriff in die wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit des einzelnen Weinerzeugers darstelle. Im Hinblick auf die durch das EG-Recht ausdrücklich zugelassenen strengeren nationalen Genehmigungsvoraussetzungen für Neuanpflanzungen wurden die Bedenken jedoch zurückgestellt. Der Ausschuß billigte den Entwurf einmütig und unverändert.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag den Entwurf — Drucksache 8/4020 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1980

Dr. Fischer

Berichterstatter